

Themenbereich	Welche Daten sind zu dokumentieren?	zuständig	Aufbewahrungsfrist	Fundstelle in StrlSchV
Zutritts-erlaubnis für schwangere Personen zu Kontrollbereichen	Die Zutritts-erlaubnis der Person	SSB oder SSV mit Fachkunde	5 Jahre	§ 55 Abs. 2
Messtechnische Überwachung in Strahlenschutzbereichen	Ortsdosis oder die Ortsdosisleistung, Konzentration radioaktiver Stoffe in der Luft, Kontamination des Arbeitsplatzes	SSV	5 Jahre nach der letzten Messung oder nach Beendigung der Tätigkeit	§ 56 Abs. 2
Überschreiten der Werte der Oberflächenkontamination nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 außerhalb eines Strahlenschutzbereiches	Ergebnisse der Messungen und Ermittlungen sowie Zeitpunkt der Kontaminationskontrolle	SSV	10 Jahre	§ 57 Abs. 3
Verlassen von Strahlenschutzbereichen	Feststellung einer Kontamination einer Person beim Verlassen eines Strahlenschutzbereiches	SSV	Mind. 30 Jahre bzw. bis zur tatsächlichen oder hypothetischen Vollendung des 75. Lebensjahres der Person	§ 58 Abs. 1 i. V. m. §167 StrlSchG
Unterweisung von Personen, die im Rahmen einer anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Tätigkeit tätig werden bzw. die in Kontrollbereichen tätig werden	Inhalt & Zeitpunkt der Unterweisung sowie Unterschrift der unterwiesenen Person	SSV	5 Jahre	§ 63 Abs. 6 i. V. m. Abs. 1
Unterweisung anderer Personen, denen der Zutritt zu Kontrollbereich gestattet wird (z.B. Besucher)	Inhalt & Zeitpunkt der Unterweisung sowie Unterschrift der unterwiesenen Person	SSV	1 Jahr	§ 63 Abs. 6 i. V. m. Abs. 4
Dosisrichtwerte bei Tätigkeiten	Ergebnisse der Prüfung sowie die Festlegung von Dosisrichtwerten	SSV	5 Jahre	§72 Abs. 4
Ärztliche Bescheinigungen	Ärztliche Bescheinigungen	SSV	Während der Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben als beruflich strahlenexponierte Person	§ 79 Abs. 5
Buchführung über den Bestand und Bestandsänderungen radioaktiver Stoffe sowie Übergabe der Dokumentation an die zuständige Behörde	Angaben über Gewinnung, Erzeugung, Erwerb, Abgabe und sonstigem Verbleib radioaktiver Stoffe unter Angabe von Art und Aktivität	SSV	30 Jahre oder Übergabe der Dokumentation an von zuständiger Behörde bestimmten Stelle, wenn Tätigkeit vorher endet	§ 85 Abs. 3
Nachweis der Kontaminationsfreiheit oder Nichtaktivierung gemäß § 32 (5) StrlSchV	Messprotokolle zum Nachweis der Kontaminationsfreiheit oder Nichtaktivierung	SSV	5 Jahre oder Übergabe an eine von der Behörde bestimmte Stelle, wenn Tätigkeit vorher beendet wird	§ 85 Abs. 6
Protokollierung über die Freigabe und Freimessungen	Aufzeichnungen über die Ergebnisse insbesondere über die spezifische Aktivität, die Radionuklide, die Mittelungsmasse und die Mittelungsfläche, die Masse der Stoffe, das Verfahren der Freimessung und den Zeitpunkt der Feststellung	SSV	30 Jahre oder Übergabe der Dokumentation an von der zuständige Behörde bestimmte Stelle, wenn Tätigkeit vorher endet	§ 86 Abs. 2
Funktionsprüfung und Wartung Strahlungsmessgeräte	Zeitpunkt und Ergebnis der Funktionsprüfung und Wartung	SSV	10 Jahre	§ 90 Abs. 5
Einweisungen in Tätigkeiten mit Strahlungsquellen an Menschen oder Tieren oder bei Anwendung von Röntgenstrahlung oder Betrieb von Störstrahlern	Aufzeichnungen der Einweisungen	SSV	Für die Dauer des Betriebs	§ 98
Dokumentation über das Eintreten eines Vorkommnisses	Daten über die Ergebnisse der Untersuchung, Behebung der Auswirkungen und zur Vermeidung eines Vorkommnisses getroffenen Maßnahmen	SSV	30 Jahre	§ 109 Abs. 4

Themenbereich	Welche Daten sind zu dokumentieren?	zuständig	Aufbewahrungsfrist	Fundstelle in StrlSchV
Qualitätssicherung vor Inbetriebnahme von Anlagen/Einrichtungen bei Anwendungen am Menschen	Inhalt, Ergebnis und Zeitraum der Prüfungen	SSV	Dauer des Betriebs, mindestens 3 Jahre nach Abschluss der nächsten vollständigen Abnahmeprüfung	§ 117 i. V. m. § 115
Konstanzprüfung von Anlagen/Einrichtungen bei Anwendungen am Menschen	Inhalt, Ergebnis und Zeitraum der Prüfungen	SSV	10 Jahre	§ 117 i. V. m. §116
Risikoanalyse vor Strahlenbehandlungen	Ergebnisse der Analyse	SSV	10 Jahre	§ 126 Abs. 2
Einwilligungen der bei Forschungsvorhaben zum Zweck der medizinischen Forschung betroffenen Personen	Einwilligungen und Aufzeichnungen zur Aufklärung	SSV	30 Jahre	§ 140 i. V. m. §§ 134, 135, 136

Es muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass Verstöße gegen einige der o.g. Aufbewahrungsfristen gemäß § 184 (2) StrlSchV als Ordnungswidrigkeiten gewertet werden.